

Informationen zum EU-Schulprogramm in Hessen



Schulmilch zu einem günstigen Preis

Die Europäische Union fördert mit der Schulmilchbeihilfe den Verkauf verbilligter Milch und Milchprodukte an Kinder und Jugendliche in vorschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen. Ziel des Schulprogramms ist es einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Kinder zu leisten und sie zu einem gesundheitsfördernden Ernährungsverhalten anzuregen.

Hessen wird sich an der Weitergabe der EU-Beihilfe für Milch und Milcherzeugnisse beteiligen. Es werden Zuschüsse in Höhe von 0,95 € bis 1,05 €/pro Liter/kg bereitgestellt, damit Kindern und Jugendlichen Schulmilch sowie Naturjoghurt, Naturquark und Käse in Schulen und anderen vorschulischen Bildungseinrichtungen günstig angeboten werden können. Die vergünstigte Abgabe wird von der EU finanziell unterstützt.

Das Programm wurde so gestaltet, dass trotz begrenzter Fördermittel möglichst vielen Kindern die Teilnahme ermöglicht wird.

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Gewährung einer Unionsbeihilfe durch die Europäische Union sind folgende Verordnungen bzw. Richtlinien:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission.
- Hessische Richtlinie zur Umsetzung des EU-Schulprogramms -Teil Milch vom 05.09.2019 (StAnz. 40/2019 S. 915)

Wer kann Schulmilch bekommen?

Alle Kinder und Jugendliche, die vorschulische und schulische Bildungseinrichtungen in Hessen besuchen, können Milch und die o.g. Milchprodukte vergünstigt erhalten – vorausgesetzt, die Einrichtung beteiligt sich am EU-Schulprogramm und bietet Schulmilchprodukte an.

Wo kann ich Schulmilch bekommen?

Zugelassene Schulmilchlieferanten (z.B. Molkereien, Frischdienste, Landwirte) beliefern mit den gewünschten Produkten vorschulische und schulische Bildungseinrichtungen, die den Kindern bzw. Jugendlichen Schulmilcherzeugnisse anbieten möchten.

Übersicht der derzeit in Hessen zugelassenen Schulmilchlieferanten (Stand 10/2020):

Name	Straße	Ort	Telefon	Fax	Ansprechpartner	E-Mail
Gutsmolkerei Selgenhof Lieferdienst	Domäne Selgenhof	35327 Ulrichstein	06645/96150	06645/961512	Herr Junge	gutsmolkerei@selgenhof.de
Peter Ernst Lebensmittel Großhandel	Portstr. 24	61440 Oberursel	06171/580150 06171/580151	06171/580149	Herr Ernst	peter@ernst-lebensmittel.de
Friesland Campina Germany GmbH	Geldernstr. 35	50739 Köln	0221/17750	0221/1775399	Herr Hagemann Frau Linkens	Marco.Hagemann@frieslandcampina.com christina.linkens@frieslandcampina.com
Schwalenstöcker & Gantz GmbH Schulmilch-Händler	Frankenberger Landstr. 20	34497 Korbach	05631/5007086	05631/9786	Frau Marder	buchhaltung@schwalli.de
Vita Frisch Jürgen Sippel e.K.	Brentanostraße 17	63755 Alzenau	06023/5181	06023/3615	Herr Sippel	sippel@vita-frisch.de
Weidenhof OHG	Weidenstraße 5-7	63607 Wächtersbach-Neudorf	06053/2822	06053/1858	Frau Müller Frau Voss	weidenhof.mueller@t-online.de
Volke Molkereiprodukte GmbH	Haingrabenstr. 3a	65843 Sulzbach	06196/72367	06196/74518	Frau Volke	info@Volke-Mopro.de
Christa Gersting Birkenhof	An der Landwehr 8	63486 Bruchköbel	06183/2479	06183/73056	Frau Gersting	gersting@birkenhof.de
Upländer Bauernmolkerei GmbH	Korbacher Str. 6	34508 Willingen-Usseln	05632/948628	05632/948630	Frau Peters	b.peters@bauernmolkerei.de
Integral gGmbH Schulmilchvertrieb	Kasseler Str. 70	35091 Cölbe	06421/9854-45	06421/9854-99	Frau Dersch	s.dersch@integral-online.de
Heinrich Stein Nachf. C. Siebert und F. Keyser OHG	Rothenditmolder Str.3-5	34117 Kassel	0561/15613	0561/102131	Frau Siebert	info@heinrichstein.de
Klaus und Sandra Hügel Milchhof	Zum Geisküppel 2a	36043 Fulda/Edelzell	0661/47766	0661/9425137	Herr Hügel	huegelmilch@gmx.de
Ingo Weinkötz Molkereiprodukte/Getränke	Spechbacherstr. 81	74925 Epfenbach	07263/6058133		Herr Weinkötz	ingoschulmilch@gmx.de
M. & M. Kneipp GbR Hof Herrntriesch	Kirschbrechterweg 11/13	63688 Gedern-Ober-Seemen	06045/1364		Herr Kneipp	info@die-Hessische.de

Fa. Lenz Getränke und mehr	Zum Untertriesch 1	34628 Willingshausen	06691/966130	06691/9110367	Herr Lenz	firmalenz@t-online.de
Frischdienst Redeker GmbH & Co KG	Desenbergstraße 124	34414 Warburg	05641/742726		Herr Redeker	Frischdienst-Redeker@t-online.de
El Tucano GmbH 6 Co.KG	Max-Planck-Ring 25	65205 Wiesbaden	06122/1709311	06122/17093910	Herr Rothschild	nachricht@eltucano.de
Lindner GmbH Fruchtimport und Handelsgesellschaft im Frischezentrum	Josef-Eicher-Str. 10	60437 Frankfurt/-Main	069/401008-0	069/401008-25	Herr Seuring	r.seuring@lindnerfood.de

Der Schulmilchlieferrant gibt die EU-Beihilfe durch hessenweit beschränkte Höchstverkaufspreise an die Bildungseinrichtung und damit an die Kinder und Jugendlichen weiter.

Auch die Bildungseinrichtung verpflichtet sich, die Schulmilch nur an Kinder abzugeben und beim Verkauf der Schulmilch die hessischen Höchstverkaufspreise einzuhalten.

Der Schulmilchlieferrant beantragt bei der zuständigen Behörde in Hessen –dem Regierungspräsidium Gießen- die entsprechende EU-Beihilfe (Differenz zwischen dem marktüblichen Preis und dem niedrigeren Höchstverkaufspreises).

Vorgehensweise:

Wenn Sie Schulmilch beziehen möchten, wenden Sie sich an einen in o.g. Tabelle aufgeführten Schulmilchlieferranten. Dieser wird Sie darüber informieren, ob er Ihre Einrichtung beliefern kann, welches Sortiment zu welchem Preis erhältlich ist, ob es Mindestabnahmemengen gibt und in welchem Rhythmus die Belieferung erfolgt.

Was muss ich tun, damit meine Einrichtung mit Schulmilch beliefert wird?

Wenn Sie sich für eine Belieferung mit Schulmilch entschieden und eine entsprechende Vereinbarung mit einem Schulmilchlieferranten Ihrer Wahl getroffen haben, dann erhalten Sie von Ihrem Schulmilchlieferranten eine Verpflichtungserklärung für den Bezug vergünstigter Schulmilch. Diese Erklärung dient u.a. der Erfassung der in Ihrer Einrichtung gemeldeten Kinderzahl, dem Einholen von datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen und zeigt Ihnen auf, welche Verordnungsregelungen Sie im Rahmen des Schulprogrammes einhalten müssen (siehe nächster Punkt). Bitte füllen Sie die Verpflichtungserklärung aus, unterzeichnen sie und geben sie an Ihren Schulmilchlieferranten zurück. Die Belieferung Ihrer Einrichtung kann erst dann erfolgen, wenn der Schulmilchlieferrant die von Ihnen unterzeichnete Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen, eingereicht hat.

Was ist bei der Abgabe und Verteilung von Schulmilch gemäß EU-Verordnung zu beachten?

- Schulmilch und andere geförderte Schulmilchprodukte dürfen nur an Kinder und Jugendliche in vorschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen abgegeben werden.
- Milch und Milcherzeugnisse dürfen nur dann für die Zubereitung der üblichen Mahlzeiten verwendet werden, wenn die Abgabe unter dem Hinweis erfolgt, dass Teile der Mahlzeit vom Schulprogramm gefördert wurden.
- Milch und Milcherzeugnisse dürfen nicht verwendet werden, um Erzeugnisse zu ersetzen, die Teil der üblichen, durch öffentliche und/oder private Einrichtungen finanziell geförderten Mahlzeiten sind.
- Milch darf in ungezuckertem Müsli verwendet werden z.B. mit frischen Früchten.
- Naturjoghurt und Naturquark dürfen mit frischen Früchten/Kräutern verwendet werden; es darf kein Hinzufügen von Zucker oder Aromen erfolgen.
- Käse darf für die Zubereitung von Käsebrötchen verwendet werden.
- Das Verkochen der Milch ist erlaubt, nicht aber der Zusatz von Zucker oder anderen zuckerhaltigen Zusätzen.
- Die festgelegten Höchstverkaufspreise für Schulmilchprodukte sind einzuhalten, um sicherzustellen, dass die EU-Beihilfe an die Kinder „weitergegeben“ wird.
- In Einrichtungen, bei denen die Schulmilch nicht im Verpflegungssatz oder Getränkegeld enthalten ist, muss ein Preisaushang oder ein Nachweis der Preisgestaltung erfolgen.
- Um über die Rolle der Europäischen Union im Rahmen des Schulmilchprogramms zu informieren, muss ein entsprechendes Poster im Eingangsbereich dauerhaft und gut sichtbar aufgehängt werden (das Schulmilchposter wird kostenlos zur Verfügung gestellt).

Weitere Fördermöglichkeiten:

Hessen wird sich im Rahmen des EU-Schulprogramms (mit begrenzten Haushaltsmitteln) auch an der Förderung von begleitenden pädagogischen Maßnahmen beteiligen.

Hierunter fallen beispielweise Kosten für Maßnahmen zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten, lokale Lebensmittelversorgungsketten, ökologischer Landbau, nachhaltige Erzeugung und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung.

Ebenfalls mit begrenzten Haushaltsmitteln ist eine Beteiligung an Kosten für die Anschaffung, Anmietung oder Leasing von Ausrüstung möglich, die für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse verwendet werden (u.a. Kühlgeräte, Verkaufsautomaten).

Auch Kosten die bei der Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen anfallen, können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, Telefon: 0641-303-5141.

Informationen zur Zulassung als Antragsteller:

Wer im Rahmen des EU-Schulprogramms Förderbeihilfen beantragen möchte, benötigt eine Zulassung als Antragsteller. Mit dieser Zulassung sind bestimmte Verpflichtungen verbunden.

Auf untenstehenden Internetseiten sind die Antragsformulare eingestellt, so dass Sie sich dort über die jeweiligen Verpflichtungen informieren können.

Links:

Auf folgenden Seiten finden Sie entsprechende Hinweise und Formulare

www.rp-giessen.hessen.de

Für weitergehende Fragen:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.2

Schanzenfeldstraße 8

35578 Wetzlar

Telefon: 0641-303-5141

Dez51.2@rpgi.hessen.de

www.rp-giessen.hessen.de